



Allgemeine Informationen zur beruflichen Vorsorge und zu Avanea PK

Im Herbst 2014

Inhaltsverzeichnis

Die berufliche Vorsorge (BVG)	3
Versicherungspflicht in der beruflichen Vorsorge	3
Massgebender Lohn für die Versicherung	3
Beiträge der Avanea Pensionskasse.....	3
Leistungen.....	4
Altersguthaben.....	4
Einbringung der Freizügigkeitsleistung	4
Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen	5
Wohneigentumsförderung	5
Ehescheidung.....	6
Pensionierung / Schrittweiser Rückzug aus dem Erwerbsleben	6
Austritt.....	6

Die berufliche Vorsorge (BVG)

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ist ein sogenanntes Rahmengesetz. Es schreibt die Mindest- wie auch die maximal versicherbaren Leistungen vor. Innerhalb dieses Rahmens ist der Arbeitgeber frei, wie er die Personalvorsorge seiner Angestellten gestalten will, wobei die Arbeitnehmer über einen oder mehrere Vertreter in der Personalvorsorgekommission, welche jeder Arbeitgeber definieren muss, über ein gewisses Mitspracherecht verfügen.

Der Arbeitgeber schliesst sich also zur Durchführung der beruflichen Vorsorge einer Pensionskasse an. Die Beiträge und Leistungen werden in einem oder mehreren Vorsorgeplan definiert, wobei die Grundsätze der Angemessenheit, Kollektivität, Gleichbehandlung, Planmässigkeit und des Versicherungsprinzips einzuhalten sind.

Versicherungspflicht in der beruflichen Vorsorge

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, seine Arbeitnehmer bei einer Pensionskasse gegen die Risiken Alter, Invalidität und Tod zu versichern. Arbeitnehmer, die einen Jahreslohn von mehr als CHF 21'060.00 (Stand 2014) beziehen, sind ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität versicherungspflichtig. Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres unterstehen sie auch für das Alter der obligatorischen Versicherung.

Massgebender Lohn für die Versicherung

Die Grundlage für die Berechnung des versicherten Lohnes bildet der AHV-Jahreslohn. Welche Lohnbestandteile hierbei angerechnet werden können entnehmen Sie bitte dem Vorsorgereglement. Die Avanea Pensionskasse unterscheidet zwischen dem Risikolohn, welcher für die Berechnung der Risikoleistungen und –Beiträge angewendet wird, und dem Sparlohn, welcher für die Sparbeiträge bzw. Altersgutschriften massgebend ist. Die genaue Definition der für Sie massgebenden versicherten Löhne entnehmen Sie bitte dem für Sie gültigen Vorsorgeplan.

Beiträge der Avanea Pensionskasse

Die Pensionskassenbeiträge sind im Vorsorgeplan definiert und werden wie folgt aufgeteilt:

Sparbeiträge / Altersgutschriften

Die Sparbeiträge, oder auch Altersgutschriften genannt, dienen der Altersvorsorge. Sie werden jeweils per 31. Dezember jedes Jahres (oder bei unterjährigem Austritt per Austrittsdatum) dem individuellen Alterskonto der versicherten Personen gutgeschrieben. Sie bilden das Altersguthaben, welches im Pensionierungsalter in eine Altersrente umgewandelt wird.

Risikobeiträge

Die Risikobeiträge dienen der Finanzierung der versicherten Leistungen infolge Invalidität und Tod. Sie gehen vollumfänglich an die Pensionskasse und sind daher vergleichbar mit Krankenkassenprämien.

Verwaltungskosten

Die Verwaltungskostenbeiträge decken die Kosten der Pensionskasse für die Verwaltung und Beratung der versicherten Personen, die Buchhaltung, die Vermögensverwaltung sowie die Kosten von externen Stellen wie Experten für die berufliche Vorsorge, Aufsichtsbehörden, Revisionsstellen, etc.

Die Avanea Pensionskasse legt grossen Wert auf Transparenz, weshalb die Beiträge auf Ihrem Vorsorgeausweis entsprechend aufgeteilt sind. Der Arbeitgeber wie auch der Arbeitnehmer trägt zur Finanzierung dieser Beiträge bei.

Leistungen

- Folgende Risikoleistungen sind im Gesetz vorgesehen:
- Invalidenrente
- Invaliden-Kinderrente
- Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente im Todesfall
- Waisenrente

Die Höhe dieser Leistungen ist im Vorsorgeplan definiert, wobei die Risikoleistungen in der Regel in % des versicherten Lohnes berechnet werden.

Der Arbeitgeber kann zusätzliche Leistungen versichern, wie zum Beispiel ein zusätzliches Todesfallkapital. Dies muss im Vorsorgeplan entsprechend beschrieben werden und führt natürlich zu einem versicherungstechnisch berechneten höheren Risikobeitrag.

Natürlich ist auch eine Altersrente gesetzlich vorgeschrieben. Die Höhe der Altersrente ist abhängig vom angesparten Altersguthaben der einzelnen versicherten Personen und vom von der Pensionskasse angewandten Umwandlungssatz, welcher bei der Avanea Pensionskasse bei 6.4% (Alter 65) liegt. Das bei Pensionierung vorhandene Altersguthaben wird also mit dem Umwandlungssatz multipliziert und ergibt somit die jährliche Altersrente. Die Altersrente kann ganz oder teilweise in Kapitalform bezogen werden. Bei einem Teil-Kapitalbezug reduziert sich die Altersrente anteilmässig.

Altersguthaben

Für jede versicherte Person wird ein individuelles Alterskonto zu ihren Gunsten geführt. Das sogenannte Altersguthaben setzt sich zusammen aus

- den Freizügigkeitseinlagen von früheren Pensionskassen
- allfälligen freiwillige Einkäufen und anderen Einlagen der versicherten Person oder des Arbeitgebers
- Sparbeiträgen von Arbeitnehmer und Arbeitgeber
- Zinsen

Allfällige Vorbezüge wie zum Beispiel Wohneigentumsvorbezüge oder Scheidungsvorbezüge werden hingegen vom Altersguthaben in Abzug gebracht.

Das gesamte Altersguthaben einer versicherten Person wird in einen obligatorischen und einen überobligatorischen Teil unterteilt. Beim obligatorischen Teil handelt es sich um den sogenannten BVG-Anteil, welcher die gesetzlichen Mindestleistungen garantiert. Überobligatorisch ist alles, was zusätzlich zum BVG-Minimum geleistet wurde; also beispielsweise höhere Sparbeiträge als das Gesetz verlangt, zusätzliche Einkäufe, welche nicht dem BVG gutgeschrieben wurden oder auch freiwillige Höherverzinsungen in der Vergangenheit.

Einbringung der Freizügigkeitsleistung

Um im Alter möglichst Hohe Leistungen erzielen zu können ist es wichtig, dass die versicherte Person um Ihr Pensionskassengeld besorgt ist. Mit jedem Arbeitgeberwechsel erfolgt auch ein Pensionskassenwechsel, wobei das vorhandene Altersguthaben, bei Austritt aus einer Pensionskasse auch Freizügigkeitsleistung genannt, an die neue Pensionskasse überwiesen werden muss. Sollte die Pensionskasse den Kontakt zur versicherten Person verloren haben ist sie verpflichtet, deren Freizügigkeitsleistung an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG zu überweisen.

Bei Unsicherheiten, ob immer alle Ihre Guthaben an Ihre neue Pensionskasse überwiesen wurden, wenden Sie sich an folgende Adresse:

Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Freizügigkeitskonten
Postfach
8036 Zürich
<http://www.aeis.ch>
Tel. 041 799 75 75
Fax 044 468 22 98

Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen

Sofern Sie in der Vergangenheit mit einem tieferen Lohn oder zu schlechteren Sparbeitragssätzen versichert waren oder sogar zeitweise nicht gearbeitet haben kann es sein, dass Ihr Altersguthaben sogenannte Beitragslücken aufweist, welche Sie aus privaten Mitteln ausfinanzieren können. Die Pensionskasse kann diese Beitragslücke ermitteln, indem sie Ihr vorhandenes Altersguthaben vergleicht mit dem Altersguthaben das Sie hätten, wenn sie seit Beginn der Versicherungspflicht stets bei den heutigen Vorsorgebedingungen (Lohn, Sparbeitragssätze, etc.) versichert gewesen wären.

Allfällige Freizügigkeitsguthaben bei einer anderen Freizügigkeitseinrichtung, früher getätigte Vorbezüge für Wohneigentum sowie diverse andere Faktoren beeinflussen diese Berechnungen zusätzlich. Aus diesem Grund bitten wir Sie, bei Interesse an einer Einkaufsberechnung den entsprechenden Antrag auszufüllen, um allfällige Einwände der Steuerbehörden auszuschliessen.

Ein solcher Einkauf kann im Jahr, indem er in die Pensionskasse einbezahlt wird, vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden. Bitte beachten Sie aber auch, dass der eingekaufte Betrag während 3 Jahren nicht in Kapitalform ausbezahlt werden kann, weder als Vorbezug für Wohneigentum noch als Kapitalauszahlung infolge Pensionierung.

Wohneigentumsförderung

Sie können Ihr Altersguthaben bis 3 Jahre vor der Pensionierung für den Kauf oder Bau eines selbstbewohnten Wohneigentums bzw. zur Hypothekenamortisation beziehen. Sie haben die Möglichkeit, sich das Kapital auszahlen zu lassen und somit eine Kürzung Ihrer voraussichtlichen Altersleistungen in Kauf zu nehmen oder aber das Kapital zu Gunsten der Bank, welche Ihnen die entsprechende Hypothek gewährt, als Sicherheit zu verpfänden.

Grundsätzlich steht Ihnen bis zu Ihrem 50. Altersjahr Ihr volles Altersguthaben dafür zur Verfügung. Ab diesem Zeitpunkt gibt es gesetzliche Beschränkungen. Versicherte, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung in Zeitpunkt des Bezuges in Anspruch nehmen.

Selbstverständlich ist die Pensionskasse gesetzlich verpflichtet, die rechtmässige Verwendung des ausbezahlten Kapitals sicherzustellen. Bitte haben Sie Verständnis, dass die benötigten Unterlagen entsprechend einzureichen sind und deren Prüfung einige Zeit beanspruchen kann. Wir bitten Sie, sich mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Auszahlungstermin mit uns in Verbindung zu setzen. Andernfalls kann eine termingerechte Auszahlung nicht sichergestellt werden.

Solche Vorbezüge für Wohneigentum können bis 3 Jahr vor der Pensionierung oder bis zum Eintritt eines anderen Risikofalles (Invalidität oder Tod) freiwillig zurückbezahlt werden. Eine Rückzahlungspflicht besteht ausserdem beim Verkauf des Wohneigentums. Zu deren Sicherstellung wird von der Pensionskasse eine entsprechende Anmerkung im Grundbuch vorgenommen. Bitte melden Sie sich frühzeitig, wenn Sie beabsichtigen, Ihr Wohneigentum zu verkaufen und/oder ein neues zu erwerben, damit alle notwendigen Schritte eingeleitet werden können.

Ehescheidung

Bei einer Ehescheidung wird vom Scheidungsgericht ein Vorsorgeausgleich vorgenommen, indem es die während der Ehe erworbenen Vorsorgeansprüche der Eheleute aufteilt. Die Höhe des Vorsorgeausgleichs wird in jedem Fall vom Scheidungsgericht vorgenommen. Die Pensionskasse stellt lediglich die dazu notwendigen Informationen (soweit vorhanden) sowie die Durchführbarkeitserklärung zur Verfügung.

Pensionierung / Schrittweiser Rückzug aus dem Erwerbsleben

Ab Alter 58 kann man sich, auf jeden 1. Tag des Monats, ganz oder teilweise pensionieren lassen. Die Pensionierung erfolgt jeweils im Umfang der Erwerbsaufgabe und hat die Auszahlung der Altersleistung in Renten- oder Kapitalform zur Folge.

Altersrente

Die jährliche Altersrente wird berechnet, indem das angesparte Altersguthaben multipliziert wird mit dem im Vorsorgereglement definierten Umwandlungssatz. Die Avanea PK überweist die Altersrente monatlich, jeweils am 25. des Monats an den Pensionär.

Alterskapital

Anstelle einer Rente kann sich die versicherte Person die Altersleistung auch ganz oder teilweise in Kapitalform auszahlen lassen. Ein entsprechendes Gesuch muss mindestens drei Monate vor der Pensionierung bei uns eingereicht werden.

Weiterführung des bisherigen Verdienstes / Strukturreform

Reduziert sich der Lohn einer versicherten Person nach Vollendung des 58. Altersjahres um höchstens die Hälfte, kann sie die Weiterführung des bisherigen Lohnes bis zur Pensionierung, längstens aber bis zum ordentlichen Rücktrittsalter verlangen. Die Weiterversicherung erfolgt nur auf demjenigen Teil der Vorsorge, für den keine Altersleistung bezogen wird. Die vollen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge für den weiterversicherten Lohnanteil sind von der versicherten Person zu finanzieren. Der Arbeitgeber kann sich freiwillig an der Finanzierung beteiligen. Die Vorschriften gemäss Art. 1a - 1h BVV 2 sind einzuhalten.

Austritt

Bei Austritt aus der Firma treten Sie auch aus der Pensionskasse aus und es kommt zum sogenannten Freizügigkeitsfall. Das heisst, Ihr angespartes Altersguthaben muss an die Vorsorgeeinrichtung Ihres neuen Arbeitgebers überwiesen werden. Sollten Sie vorübergehend oder langfristig keine neue Stelle antreten, so können Sie Ihr Guthaben auf einem Freizügigkeitskonto bei einer Schweizer Bank oder auf einer Freizügigkeitspolice bei einer der grösseren Schweizer Versicherungsgesellschaften platzieren.

Freizügigkeitskonto

Beinahe jede Schweizer Bank bietet Freizügigkeitskonten an. Es handelt sich um ein gesperrtes Konto auf Ihren Namen, wo Ihr Guthaben so lange platziert bleibt, bis Sie es an Ihre neue Vorsorgeeinrichtung transferieren lassen oder pensioniert werden. Solange werden lediglich Zinsen gutgeschrieben und allfällige Gebühren belastet. Bitte beachten Sie diesbezüglich das Reglement der jeweiligen Freizügigkeitseinrichtung. Im Falle einer Pensionierung wird das vorhandene Kapital ausbezahlt, es kann keine Rente ausgerichtet werden.

Freizügigkeitspolice

Die grösseren Versicherungsgesellschaften in der Schweiz bieten Policen an, wo die Freizügigkeitsleistung platziert wird und gleichzeitig eine Risikoversicherung (Invalidität / Tode) abgeschlossen werden kann. Auch eine Altersrente kann von diesen Konten erfolgen. Weitere Informationen diesbezüglich erhalten Sie direkt von den entsprechenden Versicherungsgesellschaften.

Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung

Eine Auszahlung der Freizügigkeitsleistung auf das Privatkonto der versicherten Person kann ausschliesslich aus folgenden Gründen erfolgen:

- Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Haupterwerb
- Definitives Verlassen des Wirtschaftsraumes Schweiz / Lichtenstein
- Geringfügigkeit (die Freizügigkeitsleistung entspricht maximal dem jährlichen Arbeitnehmerbeitrag)

Details zu den Auszahlungsbedingungen und welche Dokumente dazu eingereicht werden müssen entnehmen Sie bitte unseren Barauszahlungsanträgen.

Sollten wir innert 6 Monaten keinerlei Angaben von der versicherten Person erhalten sind wir verpflichtet, die Freizügigkeitsleistung an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG in Zürich zu überweisen, wo ein Freizügigkeitskonto auf ihren Namen eröffnet wird.